



Bewertungsentscheid Bundesamt für Cybersicherheit (Ordnungssystem 2023)

Aktenbildende Stellen	Bundesamt für Cybersicherheit NCSC (2024 –) Nationales Zentrum für Cybersicherheit NCSC (2020 – 2023)
Anbietende Stelle	Nationales Zentrum für Cybersicherheit NCSC
Datum Genehmigung durch die Direktion BAR	17.08.2023

1 Das Wichtigste in Kürze

1.1 Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 3)

Ordnungssystem (OS) 2023 des Bundesamts für Cybersicherheit (BACS), das offiziell auf den 1. Januar 2024 seinen Betrieb aufnehmen wird.

1.2 Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 4)

Das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für Cybersicherheit. Die Bewertung des Ordnungssystems (OS) BACS, das zur Ablage und Strukturierung der geschäftsrelevanten Informationen dient, sieht im Bereich der Kernaufgaben des BACS eine Archivierung der Mehrheit der Unterlagen vor. Nicht archiviert werden Unterlagen, welche die administrativen Tätigkeiten des Bundesamts aufzeigen, aus Geschäften stammen, bei welchen das BACS keine Federführung hat oder die nur für eine begrenzte Zeitspanne nachweisbar bleiben müssen.

1.3 Publikation

Der vorliegende Bewertungsentscheid wird auf der Website des BAR (www.bar.admin.ch) publiziert.

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze.....	1
1.1	Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 3)	1
1.2	Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 4).....	1
1.3	Publikation.....	1
2	Analyse der aktenbildenden Stelle.....	3
2.1	Vorstellung	3
2.2	Organigramm.....	3
2.3	Geschichte.....	3
2.4	Aufgaben und Kompetenzen	4
2.5	Rechtliche Grundlagen.....	4
2.6	Partner.....	4
3	Analyse des Angebots	5
3.1	Anlass und Gegenstand der Bewertung	5
3.2	Inhaltliche Analyse	5
3.3	Überlieferungskontext.....	7
3.4	(Mögliche) Parallelüberlieferung	7
4	Bewertung der Archivwürdigkeit.....	7
4.1	Vorgehen.....	7
4.2	Ergebnis der Bewertung	7

2 Analyse der aktenbildenden Stelle

2.1 Vorstellung

Derzeit ist die Cybersicherheit (2023) des Bundes als Nationales Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) beim Generalsekretariat des Eidgenössischen Finanzdepartement (GS-EFD) angesiedelt¹. Es beschäftigt derzeit 49 Mitarbeitende und verfügt ungefähr über ein Jahresbudget von rund CHF 13 Millionen².

Per 1. Januar 2024 wird das NCSC in das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS³) überführt und wird neu dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) angehören⁴.

Dem BACS angegliedert sind folgende interdepartementale Gremien, welche eine verstärkte interdepartementale Zusammenarbeit in der Bundesverwaltung ermöglichen:

- Kerngruppe Cyber
- Steuerungsausschuss NCS (StA NCS)

Das BACS bzw. das NCSC sind anbietepflichtige Stellen gemäss Bundesgesetz über die Archivierung (BGA)⁵.

2.2 Organigramm

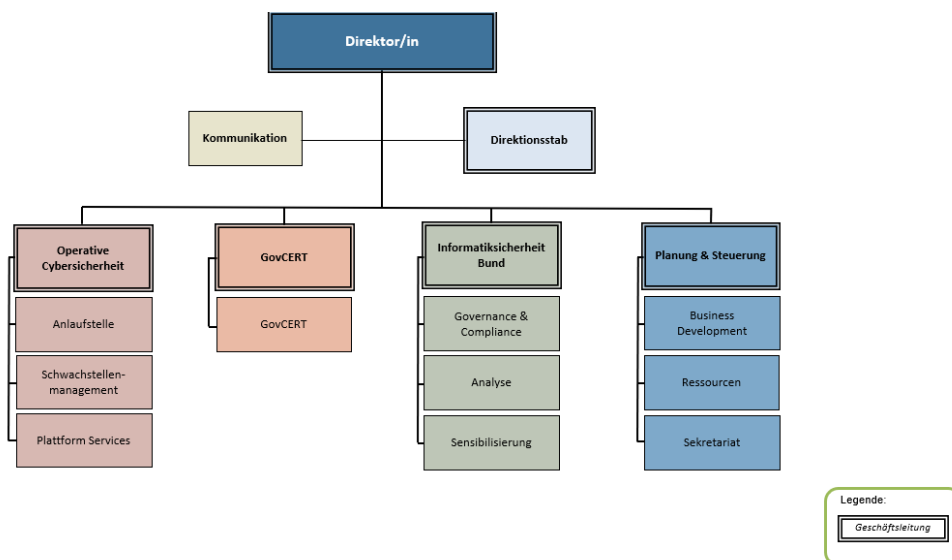


Abb. 1: Überführungsstruktur – NCSC / BACS (Stand 08.05.2023)⁶

2.3 Geschichte

Das heutige NCSC entstand am 1. Juli 2020 aus dem Informatiksteuerungsorgan des Bundes ISB⁷ und der Melde- und Analysestelle Informationssicherung MELANI. Teile des ISB, namentlich die Aufgaben der digitalen Transformation, wurden zur selben Zeit der Bundeskanzlei (BK) angegliedert⁸.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Cybersicherheit erfährt das NCSC per 1. Januar 2024 eine

¹ Vgl. Webseite NCSC <https://www.ncsc.admin.ch/ncsc/de/home.html> (06.08.2023).

² nicht publizierte Quelle NCSC (2023-08-08).

³ Hinweis: Englisch wird das BACS wie bisher «National Cyber Security Centre» genannt bzw. die Abkürzung «NCSC» bleibt erhalten.

⁴ Vgl. Webseite NCSC <https://www.ncsc.admin.ch/ncsc/de/home/aktuell/im-fokus/2022/bundesamt.html> (04.08.2023).

⁵ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS 1999 2243.

⁶ nicht publizierte Quelle NCSC

⁷ Vom 01.07.1999 – 09.12.2011 hiess das ISB Informatikstrategieorgan Bund. Vgl. dazu auch Bewertungsentscheid prospektive Bewertung ISB (Ordnungssystem 2014) (321-ISB).

⁸ Vgl. Webseite der BK (Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung DTI) <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/digitale-transformation-ikt-lenkung/bereichdti.html> (07.08.2023).

Aufwertung zu einem Bundesamt (BACS)⁹. Dieses wird neu im Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) angesiedelt sein.

2.4 Aufgaben und Kompetenzen

Innerhalb der Bundesverwaltung werden in Bezug auf Cyberrisiken drei Bereiche unterschieden¹⁰:

- **Cybersicherheit:** Der Bereich Cybersicherheit umfasst die Gesamtheit der Massnahmen, welche die Prävention, die Bewältigung von Vorfällen und die Verbesserung der Resilienz gegenüber Cyberrisiken zum Ziel haben.
- **Cyberdefence:** Der Bereich Cyberdefence umfasst die Gesamtheit der zivilen nachrichtendienstlichen und militärischen Massnahmen, die der Verteidigung kritischer Systeme, der Abwehr von Angriffen im Cyberraum, der Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Armee in allen Lagen und dem Aufbau von Kapazitäten und Fähigkeiten zur subsidiären Unterstützung ziviler Behörden dienen.
- **Strafverfolgung und Cyberkriminalität:** Der Bereich Strafverfolgung von Cyberkriminalität umfasst alle Massnahmen der Polizei und der Staatsanwaltschaft von Bund und Kantonen im Kampf gegen die Cyberkriminalität.

Das BACS ist im Bereich der Cybersicherheit verantwortlich für die koordinierte Umsetzung der Nationalen Cyberstrategie (NCS)¹¹. Zum Schutz der Schweiz vor Cyberbedrohungen werden technische Analysen zur Bewertung und Abwehr von Cybervorfällen und Cyberbedrohungen sowie zur Identifikation und Behebung von Schwachstellen erstellt. Gestützt auf die Analysen werden insbesondere folgende Aufgaben¹² wahrgenommen:

- Sensibilisierung und Warnung der Öffentlichkeit in Bezug auf Cyberbedrohungen;
- Warnung von betroffenen Behörden, Organisationen und Personen bei unmittelbaren Cyberbedrohungen oder laufenden Cyberangriffen;
- Veröffentlichung von Informationen zur Cybersicherheit sowie von Empfehlungen für präventive und reaktive Massnahmen gegen Cybervorfälle;
- Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zu Cybervorfällen und Cyberbedrohungen;
- Unterstützung von Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen.

2.5 Rechtliche Grundlagen

Die aktuellen Aufgaben des NCSC sind in Art. 12 der Verordnung über den Schutz vor Cyberrisiken in der Bundesverwaltung (Cyberrisikenverordnung, CyRV) vom 27. Mai 2020 (Stand am 1. April 2021), AS **2020** 2107, festgehalten.

Die Aufgaben des künftigen BACS sind in Art. 73a des Bundesgesetzes über die Informationssicherheit beim Bund (Informationssicherheitsgesetz, ISG), BBl **2023** 85 (Entwurf), festgehalten. Auf den 1. Januar 2024 wird das BACS bzw. dessen Aufgaben zudem in der Organisationsverordnung vom 7. März 2003 für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS), AS **2003** 1808, ergänzt.

Über weitere Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit der Cybersicherheit gibt die Webseite des NCSC Auskunft¹³.

2.6 Partner

Bundesverwaltung und andere Verwaltungen (z.B. Kantone), Armee, Strafverfolgungsbehörden und Polizeikorps von Bund und Kantonen, Bildungseinrichtungen sowie die Wirtschaft. Auch für die gesamte Bevölkerung ist das BACS eine wichtige Anlaufstelle.

⁹ Bundesratsentscheid vom 2. Dezember 2022. Vgl. Webseite NCSC (über NCSC) <https://www.ncsc.admin.ch/ncsc/de/home/ueber-ncsc/das-ncsc.html> (06.08.2023)

¹⁰ Vgl. Webseite NCSC (übergeordnete Organisation des Bundes im Bereich Cyberrisiken) <https://www.ncsc.admin.ch/ncsc/de/home/ueber-ncsc/organisation.html> (06.08.2023).

¹¹ Vgl. Webseite NCSC (Nationale Cyberstrategie NCS) <https://www.ncsc.admin.ch/ncsc/de/home/strategie/cyberstrategie-ncs.html> (06.08.2023).

¹² Aufgaben gemäss Art. 73a ISG (noch nicht in Kraft), BBl 2023 85.

¹³ Vgl. Webseite NCSC (rechtliche Grundlagen) <https://www.ncsc.admin.ch/ncsc/de/home/dokumentation/sicherheitsvorgaben-bund/grundlagen.html> (06.08.2023).

3 Analyse des Angebots

3.1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Die gesetzlichen Grundlagen für die Archivierung und die Bewertung von Unterlagen des Bundes sind im Bundesgesetz über die Archivierung BGA¹⁴ geregelt. Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung)¹⁵ prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch. In diesem Zusammenhang wurde das Ordnungssystem BACS zur prospektiven Bewertung eingereicht.

3.2 Inhaltliche Analyse

Das Ordnungssystem (OS) BACS bildet sämtliche Aufgaben ab. Es ist die Grundlage für die Ablage und Strukturierung der im BACS anfallenden geschäftsrelevanten Informationen. Das OS ist hierarchisch aufgebaut und gliedert sich in die folgenden Hauptgruppen (HG, ohne die wiederkehrenden Positionen *X0 Allgemeines* und *X9 Verschiedenes*):

0 Führung und Querschnittaufgaben

1 Support und Ressourcen

2 Führung der Nationalen Cyberstrategie (NCS)

- 21 Erarbeitung und Weiterentwicklung der Nationalen Cyberstrategie NCS
- 22 Umsetzungscoordination der Nationalen Cyberstrategie (NCS)
- 23 Steuerung der Nationalen Cyberstrategie (NCS)
- 24 Berichterstattung zur Nationalen Cyberstrategie (NCS)

3 Schutz der Bundesverwaltung und der Öffentlichkeit

- 31 Nationale Anlauf- und Meldestelle
- 32 Schwachstellenmanagement
- 33 Gewährleistung des Informationsaustausches zw. Kooperationspartnern und kritischen Infrastrukturen

4 Schutz kritischer Infrastrukturen

- 41 Unterstützung von Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen

5 Gewährleistung der Cybersicherheit der Bundesverwaltung

- 51 Erarbeitung bundesweiter Vorgaben, Hilfsmittel und Prozesse
- 52 Behandlung von Ausnahmen zu Cybersicherheitsvorgaben
- 53 Berichterstattung über die Cybersicherheit der Bundesverwaltung
- 54 Beratung und Expertise zu Cybersicherheit sowie Vorgabenumsetzung
- 55 Unterstützung bei sektorspezifischen Krisenübungen
- 56 Schulung und Weiterbildung der Bundesverwaltung zu Cybersicherheit

Im OS werden auch die Metadaten wie Aufbewahrungsfrist, Archivwürdigkeit, Datenschutz, Öffentlichkeitsstatus, Zugriffe und Federführung verwaltet. Zu OS und Infomanagement beim Bund im Allgemeinen vgl. [Webseite BAR](#).

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Kompetenzen betreibt das NCSC / BACS ausserhalb seines GEVER-Systems diverse Fachanwendungen. Die Bewertung der betreffenden Rubriken des OS BACS gibt Auskunft über die Archivwürdigkeit der in den betreffenden Systemen geführten Inhalte (vgl. Kap. 5.2).

¹⁴ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand 1. Mai 2013), AS **1999** 2243.

¹⁵ Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung) vom 3. April 2019 (Stand 1. Januar 2022), AS **2019** 1311.

Bezeichnung	Zweck/Inhalte	Rechtliche Grundlage	Anbindung OS NCSC	Bemerkungen
SharePoint	Projekte HG0	--	00	nach Projektabschluss Ablage im GEVER-System BACS
SharePoint	Projekte HG1	--	10	
SharePoint	Projekte HG2	--	20	
SharePoint	Projekte HG3	--	30	
SharePoint	Projekte HG4	--	40	
SharePoint	Projekte HG5	--	50	
SAP	Controlling	--	02	
SAP	Internes Kontrollsystem	--	03	
SAP	Supportprozesse Personal	BPDV ¹⁶	11	
SAP	Supportprozesse Finanzen	--	12	
SAP	Supportprozesse Logistik und Infrastruktur	--	15	
Team-Mate+	Empfehlungstool der EFK	--	03	
RM-Tool BV (R2C GRC)	Risikomanagement	--	03	
CMS Bund	Webseite Extranet	--	05	
Enterprise Architektur Tool (SPARX)	Organisationsentwicklung	--	06	
JIRA, Confluence und GitLab	Betrieb resilienter Analyse- & Kommunikationsinfrastruktur	--	13, 32	
CYWORM	Elektronisches Meldeformular	--	31,32	
Bug Bounty Plattform des NCSC	Meldungen Schwachstellen	--	32	
MITRE.org	Schwachstellenmanagement	--	32	
Cyber Security Hub (CSH)	Informationsaustausche Kooperationspartner und kritischen Infrastrukturen sowie	--	33	
	Alarmierung über infizierte Systeme/Geräte oder über laufende und bevorstehende Angriffe	--	41	
Diverse Datenbanken	Detektion von Bedrohungen	--	41	
Mattermost	Meldungen Cybervorfälle	--	41	

Tabelle 1: Übersicht Fachanwendungen/Datenbanken NCSC / BACS

¹⁶ Verordnung über den Schutz von Personendaten des Bundespersonals (BPDV) vom 22. November 2017 (Stand am 1. April 2023), AS 2017 7271

3.3 Überlieferungskontext

Für im GEVER-System des GS-EFD registrierte Unterlagen des NCSC (2020 – 2023) ist ein Transfer ins neue GEVER-System des BACS vorgesehen.

Zur Vorläuferorganisation des NCSC, dem Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB), liegt folgender Bewertungsentscheid vor:

Bewertungsentscheid vom 16. März 2015: Prospektive Bewertung **des Ordnungssystems ISB 2014** → teilweise umgesetzt – noch im NCSC vorhandene archivwürdige analoge Unterlagen (Papier) werden im Rahmen des Vorhabens «Abschluss Papierablieferungen» bis 2028 vom BACS erhoben und dem BAR abgeliefert.

Archivwürdige Unterlagen, welche im Rahmen der Auflösung vom ISB (2020) an die Bundeskanzlei (Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung DTI) übergeben wurden, werden durch die Bundeskanzlei (BK) dem BAR abgeliefert. IKT und DTI sind ab 2020 Bestandteil des Ordnungssystems der BK.

3.4 (Mögliche) Parallelüberlieferung

Keine bekannt.

4 Bewertung der Archivwürdigkeit

4.1 Vorgehen

Die Bewertung wurde gemäss der im Bundesgesetz über die Archivierung (BGA)¹⁷ vorgeschriebenen Zusammenarbeit zwischen dem BAR und der anbietepflichtigen Stelle vorgenommen. Dabei wurden die im Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv (2010)¹⁸ festgelegten Prozesse und Kriterien angewandt.

Nach vorgängiger Analyse der rechtlichen Grundlagen und der daraus abgeleiteten Aufgaben und Kompetenzen wurden die Rubriken des OS BACS nach den im Gesamtkonzept festgelegten rechtlich-administrativen Kriterien (durch NCSC) sowie historisch-sozialwissenschaftlichen Kriterien (durch das BAR) bewertet. Die detaillierte und begründete Bewertung auf Stufe Rubrik ist im OS einsehbar. Die Bewertung aus rechtlich-administrativer Sicht wurde von der Geschäftsleitung NCSC am 20.07.2023 genehmigt.

4.2 Ergebnis der Bewertung

Die Bedeutung der Cybersicherheit hat in den letzten Jahren auf allen Ebenen stark zugenommen. Sie spielt eine zentrale Rolle in der nationalen und internationalen Aussen- und Sicherheitspolitik und wird immer stärker zu einem wichtigen Faktor für den Wirtschaftsstandort und die Bevölkerung der Schweiz. Die Cybersicherheit ist zu einer unverzichtbaren Aufgabe des Bundes geworden. Das NCSC / BACS ist das Kompetenzzentrum des Bundes für Cybersicherheit und somit erste Anlaufstelle bei Cyberfragen. Die vorliegende Bewertung bzw. deren Umsetzung trägt dieser Rolle Rechnung: Sie wird die Archivierung jener Unterlagen und Daten ermöglichen, welche die Nachvollziehbarkeit der Aufgabenwahrnehmung in den Kernaufgaben des BACS gewährleisten.

Die Rubriken der **Hauptgruppen 0, Führung und Querschnittsaufgaben** und **1, Support und Ressourcen** bewertet das BACS mehrheitlich gemäss den Bewertungsempfehlungen BAR¹⁹. Zusätzlich bewertet das BACS aus rechtlich-administrativer Sicht in der Hauptgruppe 0 die *Sensibilisierungskampagnen* (für Behörden, Wirtschaft und Bevölkerung) und in der Hauptgruppe 1 *Führen von Schutzobjekten* sowie in allen Hauptgruppen die *Projekte* als archivwürdig.

Die Positionen der **Hauptgruppen 2 – 5** bewertet das BACS mehrheitlich als archivwürdig.

¹⁷ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS 1999 2243.

¹⁸ Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv 2010, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit.html> (07.08.2023).

¹⁹ Bewertungsempfehlungen BAR 2013, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/tools---hilfsmittel/archivwuerdigkeit.html#-1219379492> (2023-08-03).

Daten / Inhalte der Fachanwendungen **CYWORM** (nur 313 Empfehlungen zu Cybervorfällen) sowie **Mattermost** und **Cyber Security Hub** (nur 412 Alarmierung über infizierte Systeme/Geräte oder über laufende und bevorstehende Angriffe) wurden vom BACS ebenfalls als archivwürdig bewertet. Daten / Inhalte der übrigen Fachanwendungen des BACS werden nicht archiviert bzw. die geschäftsrelevanten Inhalte (sofern archivwürdig) werden via GEVER-System BACS archiviert.

Nicht archiviert werden ferner Unterlagen / Daten, welche die administrativen Tätigkeiten des Bundesamts aufzeigen, aus Geschäften stammen, bei welchen das BACS keine Federführung hat oder die nur für eine begrenzte Zeitspanne nachweisbar bleiben müssen. Aus Sicht des BAR gibt es zur Bewertung des BACS keine Ergänzungen.